

Reglement über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutz- gebieten mit kommunaler Bedeutung (Sch Re)

(vom 5. September 2018)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur und Hochbau
Fachbereich Umwelt und Landschaft

Inkraftsetzung:
1. Oktober 2018

SR 7.06.101

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck	4
Rechtsgrundlage.....	4
Geltungsbereich.....	4
Zweck 4	
II. Schutzbestimmungen.....	4
A. Schutzobjekte	4
Einzelbäume	4
Feuchtgebiete, Ried.....	4
Hecken, Feldgehölze	4
Magerwiesen, Magerweiden	4
B. Schutzzonen	4
Zone I	4
Zone II	4
Zonenplan.....	5
C. Schutzziel	5
Schutzziel	5
Besonderer Schutz	5
D. Schutzanordnungen.....	5
Allgemeine Anordnung.....	5
Verbot in Zone I, Naturschutzzone.....	5
Verbot in Zone II, Naturschutz-Umgebungszone.....	6
Ausnahme	6
III. Unterhalt und Pflege.....	6
A. Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.....	6
Bauten und Anlagen	6
B. Pflege	6
Pflege	6
unzumutbare Pflege.....	7
Pflege Feuchtgebiet.....	7
Pflege Trockenwiese.....	7
Pflege Zone II	7
Pflege Hecke	7
Pflege Einzelbaum	7
Aufsicht und Beratung.....	7
IV. Beiträge	7
Abgeltung	7

Magerwiesen / Magerweiden, Ried	7
Hecken	8
Einzelbäume	8
V. Schlussbestimmungen.....	8
Inkraftsetzung	8

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Art. 18 ff. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, §§ 203, 205 und 211 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 und Art. 17, Ziff. 10 Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Männedorf vom 24. September 2017.
Geltungsbereich	Art. 1 Das Reglement gilt für Objekte aus dem Kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventar 2015.
Zweck	Art. 2 Die Gemeinde Männedorf fördert gestützt auf § 203 ff. PBG die Erhaltung von Naturobjekten mit hohem biologischen und landschaftlichen Wert. Dieses Reglement formuliert die Schutz- und Pflegemassnahmen wie auch die Bemessungskriterien der Gemeindebeiträge für die kommunalen Naturschutzobjekte.

II. Schutzbestimmungen

A. Schutzobjekte

Einzelbäume	Art. 3 Einzelbäume sind wichtige Elemente des lokalen Orts- und Landschaftsbilds und gehören oftmals seit Generationen zum Dorfbild.
Feuchtgebiete, Ried	Art. 4 Feuchtgebiete sind ein vielfältiger, artenreicher und selten werdender Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten.
Hecken, Feldgehölze	Art. 5 Hecken und Feldgehölze sind wichtige Lebensräume u.a. für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. Sie gliedern die Landschaft und bilden ein wichtiges Vernetzungselement.
Magerwiesen, Magerweiden	Art. 6 Magerwiesen und Magerweiden sind nährstoffarme, trockenwarme Standorte mit hoher Artenvielfalt. Sie sind Lebensraum für viele seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen.

B. Schutzzonen

Zone I	Art. 7 Zone I ist Naturschutzzone. Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften und dem Schutz der Landschaft.
Zone II	Art. 8 Zone II ist Naturschutz-Umgebungszone.

Die Naturschutz-Umgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen, dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonenplan

Art. 9

Die Lage der Schutzobjekte und -zonen sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5'000 und den Detailplänen Mst.1:2'500 ersichtlich.

C. Schutzziel

Schutzziel

Art. 10

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und –gemeinschaften, als wesentliche Elemente der Landschaft und Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Besonderer Schutz

Art. 11

Feuchtbiootope, Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume und Felsstandorte benötigen einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung.

D. Schutzanordnungen

Allgemeine Anordnung

Art. 12

In den Schutzzonen I und II sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die nicht mit dem Schutzziel vereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Verbot in Zone I, Naturschutzzone

Art. 13

Verboten sind:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern wie auch das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen, Sträuchern und Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischelei;

- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren und das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen.

Verbot in Zone II, Naturschutz-Umgebungszone

Art. 14

Verboten sind:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen, Sträuchern und Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren und das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Ausnahme

Art. 15

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

III. Unterhalt und Pflege

A. Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen

Art. 16

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass dem Schutzziel bestmöglich Rechnung getragen wird.

B. Pflege

Pflege

Art. 17

Die Naturschutzgebiete Zone I und Zone II sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen

Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 13 und 14 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

unzumutbare Pflege	Art. 18 Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers sein Grundstück zu unterhalten, ist die Betreuung durch die Gemeinde zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).
Pflege Feuchtgebiet	Art. 19 Feuchtgebiete sind jährlich frühestens ab 1. September zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
Pflege Trockenwiese	Art. 20 Trockenwiesen sind frühestens ab 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
Pflege Zone II	Art. 21 In den Naturschutz-Umgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
Pflege Hecke	Art. 22 Hecken und Feldgehölze sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
Pflege Einzelbaum	Art. 23 Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust durch höhere Gewalt (Sturm, Krankheit usw.) ist eine Ersatzpflanzung durch eine standortgerechte Baumart vorzunehmen.
Aufsicht und Beratung	Art. 24 Der Fachbereich Umwelt und Landschaft ist zuständig für die Überprüfung der Massnahmen vor der Auszahlung. Der Fachbereich Umwelt und Landschaft steht in Fragen des Naturschutzes beratend zur Verfügung.

IV. Beiträge

Abgeltung	Art. 25 Grundeigentümer oder Bewirtschafter von unter Schutz gestellten Objekten haben Anspruch auf eine angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzziels die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
Magerwiesen / Magerweiden, Ried	Art. 26 Werden die durch den Bund geforderten Kriterien nicht erfüllt, entrichtet die Gemeinde bei unter Schutz gestellten Objekten den Beitrag QII und QIII gemäss Direktzahlungsverordnung DZV.

Hecken Art. 27
 Der Beitrag beträgt CHF 20.00 pro Are und Jahr. Für Hecken, die länger nicht mehr gepflegt wurden, wird für den Mehraufwand des Ersteingriffs ein zusätzlicher Beitrag bezahlt.

Einzelbäume Art. 28
 Für Einzelbäume wird kein jährlicher Beitrag bezahlt. Die Gemeinde beteiligt sich mit maximal der Hälfte der Kosten für Untersuchungen bei Krankheit und aussergewöhnlichen Pflegemassnahmen.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 29
 Das Reglement wird per 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass des Reglements	1.000	GRB 211, 12.09.18